Verwandtenunterstützungspflicht

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **17 (1919-1920)**

Heft 10

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837811

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sucht, indem er 1254 die Anlegung von Armenregistern in jeder Gemeinde, die Verpflegung der Armen auf Gemeindekosten und die Ueberwachung dieser Armenfürsorge durch Staatskommissäre anordnete. Diese Organisation vermochte sich aber auf die Dauer nicht zu halten. In England geht die weltliche Armenpflege ins 16. Jahrhundert zurück. In den übrigen Ländern datiert das System einer umfassenden staatlich-obligatorischen Armenpflege und Armengesetzgebung seit dem Beginn des 18. Jahhundets. Während also im Altertum die Armenfürsorge im wesentlichen der Privatwohltätigkeit überlassen blieb, im Mittelalter die Kirche die vornehmliche Trägerin der Armenpflege war, hat seit dem 16. Jahrhundert der Staat begonnen, in allen Kulturländern sich der Armenfürsorge von Amts wegen anzunehmen. Diese öffentliche Tätigkeit hat aber eine durchgedachte Organisation des Armenwesens notwendig gemacht und die Einrichtung eines speziellen Zweiges der staatlichen Verwaltung gefordert. Der Staat hat nun in der Gegenwart die Armenverwaltung zum Teil selbst in die Hand genommen, zum Teil hat er die von Alters her übliche Armenpflege in den Gemeinden in den Rahmen der staatlichen Verwaltungsorganisation durch Gesetze einbezogen.

Indem die staatliche Armenpflege alle in den Bereich des Staates und der Gemeinden fallenden Veranstaltungen zur Linderung und möglichsten Beseitigung der Armut umfaßt, muß sie sich ein bestimmtes Ziel setzen und dasselbe fest im Auge behalten. Ihr Streben muß dahin gehen, den Armen wieder wirtschaftlich selbständig zu machen. Daraus ergibt sich eine doppelte Aufgabe: Einmal muß unterschieden werden zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen. Sodann handel es sich um die Bekämpfung und die Vorbeugung der Armut. (Schluß folgt.)

Verwandtenunterstützungspflicht.

(Urteil des schweiz. Bundesgerichtes vom 27. November 1919.)

Die Klägerin ist 66 Jahre alt, alleinstehend und vermögenslos. Ihre Hülfsbedürftigkeit ist unbestritten. Sie hat eine verheiratete Schwester, die zwar auch kein eigenes Vermögen besitzt noch besaß, deren Mann aber ein Vermögen von 205,000 Fr. versteuert. Von dieser Schwester hat sie die Leistung einer regelmäßigen Unterstützung verlangt, ist aber damit abgewiesen worden. Die Angelegenheit beschäftigte die aargauischen Gerichte und wurde vom Bundesgericht endgültig zu Ungunsten der Klägerin entschieden. Das Gericht zog in Erwägung:

„Es ist davon auszugehen, daß unterstützungspflichtig nach Art. 328 Z.G.B. nur Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister, nicht deren Ehegatten sind. Es darf deshalb auch bei der Entscheidung darüber, ob ein auf Unterstützung belangter Geschwisterteil sich in „günstigen Verhältnissen befinde" (Art. 329, Absatz 2 ebenda), nur darauf abgestellt werden, über welche Mittel er verfügt. Die günstige wirtschaftliche Lage seines Ehegatten kann dabei nicht in Betracht fallen.

Als „günstig" im erwähnten Sinne sind die Verhältnisse des Belangten dabei nicht nur zu betrachten, wenn ihm der Besitz von Vermögen, sondern auch wenn ihm sein Erwerb die Unterstützung ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner eigenen Lebenshaltung gestattet. Im vorliegenden Falle behauptet indessen die Klägerin — offenbar mit Recht — selbst nicht, daß für ihre ebenfalls schon betagte Schwester eine solche Verdienstmöglichkeit bestehe, so daß die Frage sich nur dahin stellt, ob die Beklagte sich wegen anderer ihr zustehender Mittel in der vom Gesetz als Voraussetzung der Unterstützungspflicht verlangten Lage befinde.

In dieser Beziehung ist zunächst die Berufung der Klägerin auf den der Beklagten zustehenden Anteil am Vorschlag des ehelichen Vermögens — der übrigens auch nach Z.G.B. erst bei Auflösung der Güterverbindung fällig würde — von den Vorinstanzen mit Recht zurückgewiesen worden. Da beim Streite darüber, in welcher ökonomischen Lage die Ehefrau sich befinde, nicht die Haftungsverhältnisse des ehelichen Gutes gegenüber Dritten, sondern ausschließlich der Umfang des eigenen Vermögens der Ehefrau, d. h. ihrer Ansprüche an jenem Gute im Streite liegt, kann für das Bestehen eines solchen Anteils nur das unter den Ehegatten selbst geltende, also hier, da die Ehe vor dem 1. Januar 1912 geschlossen wurde, das frühere aargauische Güterrecht maßgebend sein. Nach ihm verbleibt aber die ganze eheliche Errungenschaft unbestrittenermaßen dem Manne (§ 149 Ziff. 4 des E.G. zum Z.G.B.). Die Unterhaltspflicht des Ehemannes nach Art. 160 Z.G.B. sodann, auf die weiter verwiesen wird, gibt der Ehefrau lediglich einen Anspruch auf Leistung dessen, was zu ihrem eigenen standesgemäßen Unterhalte erforderlich ist. Es kann damit nicht noch der Unterhalt einer andern Person, der Schwester der Ehefrau, verlangt werden, da darin eine unzulässige Ausdehnung des Kreises der Unterstützungspflichtigen über den durch Art. 328 Z.G.B. gezogenen Rahmen läge. Nur was die Ehefrau nach Art. 160 Z.G.B. rechtlich fordern kann, bildet aber ihr Vermögen und nur nach dem Umfange dieses Rechtsanspruchs läßt sich beurteilen, ob ihre Verhältnisse günstige sind, d. h. ihr die Unterstützung anderer Personen gestatten. Dazu kommt, daß der Ehemann kraft seiner Unterstützungspflicht gegenüber der Ehefrau überhaupt nicht etwa gehalten ist, ihr bestimmte Geldsummen auszusetzen, aus denen etwas für die Klägerin zurückzulegen der Beklagten zugemutet werden könnte; er genügt seinen Verpflichtungen, solange die Ehegatten zusammenleben, wenn er der Frau den Unterhalt in der ehelichen Gemeinschaft in natura gewährt, so daß auch schon deshalb aus dem erwähnten Gesichtspunkte die durch Art. 329 vorausgesetzte Leistungsfähigkeit der Beklagten nicht hergeleitet werden kann." (Bundesgerichtl. Entscheide, Band 45, 1919, II. Teil, 5. Heft, Seite 509 ff.)

Durch dieses Urteil hat, wie es scheint, das Bundesgericht seinen früheren Standpunkt in der Angelegenheit revidiert. In einem (nicht publizierten) Urteil vom 30. September 1915 i. S. Gisler gegen Uri vertrat es die Auffassung, daß auch Verschwägerte zur Unterstützung nach Art. 328 Z.G.B. herangezogen werden können. Die Verhältnisse lagen dort allerdings insofern anders, als der Unterstützungsanspruch von der Armenpflege erhoben wurde und zugunsten einer hülfsbedürftigen Ehefrau gegen die Geschwister ihres Mannes ging. Das Gericht erklärte die Beklagten zur Unterstützung ihrer Schwägerin pflichtig, weil rechtlich nicht die Frau, sondern deren Mann als unterstützungsbedürftig zu gelten habe. Tatsächlich fand dabei aber doch ein Hinausgehen über die in Art. 328 Z.G.B. gezogenen Grenzen statt, welches nun im Vorstehenden ausdrücklich abgelehnt wird. In Uebereinstimmung mit dem bundesgerichtlichen Entscheid vom 30. September 1915 befindet sich der in Nr. 3 der Zeitschrift „Pro Juventute" abgedruckte Entscheid des bernischen Regierungsrates, welcher zur Festsetzung einer Unterstützungspflicht zwischen Onkel und Neffen bezw. Nichten gelangt. N.

Schweiz. Der Schweizerische Verband Soldatenwohl steht heute vor einem neuen Abschnitt seiner Arbeit und Geschichte. Die Aufgaben werden sich inskünftig stark erweitern und nicht nur die Soldaten umfassen, sondern dem ganzen Volke dienen. Gerade im Hinblick auf die kommende Ausgestaltung der